

.....
.....
.....
(Name und Anschrift des/der Bauherren)

Eingangsvermerk der Behörde

An die
Baubehörde der
Marktgemeinde THAL
Am Kirchberg 2
8051 Thal

Vergebührungsvermerke:

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes idGF zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass das /
die mit baubehördlicher Bewilligung/Genehmigung der Baufreistellung
vom, GZ:, bewilligte(n)
bauliche(n) Anlage(n)
auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von
Grundstück(en) Nr., EZ, KG....., vollendet wurde(n).

- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen einschließlich der Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des Vorhabens im Sinne des Punktes A. der nachstehenden Erläuterungen**) liegen bei. *)
- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der nachstehenden Erläuterungen **) gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Abs. 5 Z. 1-3 und Abs. 7 Z. 3 und 4 Stmk. BauG durchzuführen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen.*)

....., am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der (des) Bauherren)

(Name des / der Bauherrn in Druckschrift)

Beilagen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unter einem ersuche ich/ersuchen wir die Baubehörde, mir/uns eine Bescheinigung über den Eingang der gegenständlichen Fertigstellungsanzeige sowie darüber auszustellen, dass die angeschlossenen Unterlagen vollständig, mängelfrei und zureichend sind und die angezeigte(n) bauliche(n) Anlage(n) daher benützt werden darf/dürfen.*)

***) nicht Zutreffendes streichen!**

****) Erläuterungen:**

A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG idgF sind dieser Anzeige beizulegen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein **Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine **Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers**.

B. Sofern in der baubehördlichen Bewilligung die Vorlage von **Befunden/Attesten u. Bescheinigungen** angeordnet wurde, so sind auch diese vorzulegen.

C. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG idgF **gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen**.